
Gegenwind Lüdersen e.V.

SATZUNG

vom 02.12.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gegenwind Lüdersen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 202707 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Springe, OT Lüdersen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes der Länder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze
 - Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windkraftanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur
 - Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und der Lößflächen, Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Windkraftanlagen und anderen technischen Einrichtungen sowie der Schutz von Tieren, insbesondere Greifvögeln, Fledermäusen und Zugvögeln vor Zerstörung ihrer Lebensräume

der Region Hannover, speziell des Calenberger Landes in der Umgebung Lüdersen.

4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:
- Informationsbeschaffung und Informationsaufbereitung der komplexen Themen zur Energiewende
 - Veranlassung von Datensammlungen und Einholung von Gutachten
 - Öffentlichkeitsarbeit: Aufklärung und Information der Bevölkerung z.B. durch Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterial
 - Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren
 - Verhinderung von Industrieanlagen in schützenswerten Gebieten, insbesondere von Windkraftanlagen durch sachliche und neutrale Aufklärungsarbeit
 - Kooperationen mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen
5. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag kann auch online erfolgen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen persönlichen Daten auf. Die überlassenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Durch den Beitritt zum Verein stimmt das Mitglied der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden mit Ausnahme steuerrechtlich relevanter Daten gelöscht.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Gründe können zum Beispiel zum Ausschluss führen:

- Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Ausstehende Mitgliedsbeiträge

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Erträgen von Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (optional)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer und Beiräte (optional)
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung obliegt sie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Versammlungsleiter obliegt auch die Benennung eventuell notwendiger Stimmzähler und eines Protokollführers.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn einer der beiden folgenden Punkte gegeben ist:

- ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt dies
- bei Abstimmungen über Personalangelegenheiten wird dies von mindestens einem bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- Vorsitzender
- erster stellvertretender Vorsitzender
- Kassenverwalter (zweiter stellvertretender Vorsitzender).

Die vorgenannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassungen über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl der Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

Bei nicht turnusgemäßem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die Vereinsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis

ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit; die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

§ 11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen den Vorstand beratenden Beirat einsetzen. Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt maximal 10 Personen. Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Bei seiner Verhinderung obliegt dies dem ersten bzw. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Rechnungsprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Verwendung aller Mittel im Sinne der Satzung zu prüfen. Die Prüfung der Rechnungslegung erstreckt sich auf die Prüfung der Barmittel, Bankkonten und der Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und beinhaltet auch die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Auskunft über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung verlangen.

§ 13 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig. Sie können aber Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei gilt für die Beschlussfähigkeit und für die hierzu erforderliche Mehrheit § 8 dieser Satzung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Springe, OT Lüdersen, 02.12.2016